OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500995/2/KH/DaE

Datum:
Linz, 28. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von A__, vertreten durch Dipl.-Ing. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 02.05.2025 GZ: BHBR/924040004444/24, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat: „Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.".

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.02.2024, GZ: BHBR/924040004444/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Nichteinhaltung des mit Bescheid vom 21.12.2023, GZ: BHBRForst-2023-336323/5-Bos, erteilten forstpolizeilichen Auftrags eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt. Im erwähnten forstpolizeilichen Auftrag vom 21.12.2023 wurde dem Bf aufgetragen, von dem Waldgrundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde Überackern, einen Kreiselschwader, einen Anhänger, eine Seilwinde, ein Fass, Reifen, einen Holzkran, Ziegel und Dachziegel zu entfernen.

Gegen diese Strafverfügung ergriff der Bf kein Rechtsmittel und sie erwuchs in Rechtskraft.

2. Mit Schreiben vom 28.05.2024 gab der Vertreter des Bf gegenüber der belangten Behörde die ihm am 28.05.2024 erteilte (Prozess-)Vollmacht bekannt. Darin ersuchte er auch um „Wiederaufnahme aller Verfahren, die in Rechtskraft erwachsen sind und Herrn A__ belasten."

3. Mit Schreiben vom 10.06.2024 teilte die belangte Behörde dem vertretenen Bf die Formerfordernisse für einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit.

4. Mit Schreiben vom 31.03.2025 stellte der nunmehr vertretene Bf u.a. einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu GZ: BHBR/924040004444/24, begründend wird darin Folgendes vorgebracht:

„1. Die Entfernung von Fahrzeugen, Dachziegeln u.a. Gegenständen aus dem Wald ist mir als Bevollmächtigten im Gegensatz zu Organen der Forstbehörde gelungen.
Nun wurde, nicht nachvollziehbar, ohne mich zu verständigen, am 17.02.2025 bei einer Kontrolle festgestellt, dass ein Anhänger noch im Wald wäre, den ich bereits viel früher als beim Hof abgestellt, fotografiert habe. Am 17.02.2025 kann daher kein Anhänger im Wald abgestellt gewesen sein. (Beweis: Zeuge Dipl. Ing. B__, C__, beide D-Straße).
Die Strafverfolgung wurde ohne jede sachliche Begründung und entgegen meinen Absprachen mit der Sachbearbeiterin ausgestellt.
Jede Zahlungsaufforderung in dieser Angelegenheit ist daher rechtswidrig.
Obwohl der Sachbearbeiterin bekannt war, dass ich Herrn A__ mit Vollmacht vertrete, hat sie nicht an mich, sondern Herrn A__ die Strafverfolgung gesandt, im Wissen, dass Herr A__ krankheitsbedingt keine hinterlegten Schriftstücke abholen kann. Es besteht der Verdacht, dass man auf diese Weise Rechtswirksamkeit einer Fiktion erzeugen wollte.
2. Die mit Bescheid angeordnete Ersatzvornahme ist völlig überzogen und mit Kosten in Höhe von € 11.178,00 nicht nachvollziehbar, weil festgestellt wird, dass der Kreiselschwader, die Seilwinde und ein Fass bereits entfernt wurden.

Die tatsächliche Entfernung der gesamten übrigen Fahrzeuge und Gegenstände hat dann nur € 178,00 gekostet.
Es wurde nie geklärt, welche Fahrzeuge nur vorübergehend im Wald abgestellt waren, weil sie noch im Einsatz waren oder keine Übertretung des Forstgesetzes bedeuteten.
[…]
5. Alle Zahlungsaufforderungen und Ersatzfreiheitsstrafen entbehren jeder gesetzlichen Grundlage und stellen Freiheitsberaubung dar.
Am 13.03.2025 habe ich um Klärung aller Angelegenheiten in öffentlicher mündlicher Verhandlung ersucht. Die Angelegenheit wird von einem unabhängigen Gericht zu klären sein. Ansonsten ist eine Meldung an die Volksanwaltschaft ins Auge zu fassen.
6. Für alle Beteiligten gilt die Unschuldsvermutung, auch für Herrn A__.
Alle Behauptungen, Feststellungen, Kommentare in diesem Schreiben werden NUR UNTER VERDACHT geschrieben und können KEINE endgültigen Richtigkeiten sein, die nur ein unabhängiges Gericht klären kann.
7. Als Beweismittel für die forstrechtlichen Straferkenntnisse legen wir das Gutachten E__ /F__ vom 29.03.2025 bei."

Dem Schreiben wurde ein vom Vertreter des Bf erstelltes, mit 29.03.2025 datiertes „Forstwirtschaftliches Gutachten" betreffend Schäden im Waldbesitz des Bf aufgrund einer Wasserentnahme aus dem „Brunnen III" durch die Stadtgemeinde G__ beigelegt.

5. Mit Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG vom 07.04.2025 wurde dem Bf aufgetragen, innerhalb von zwei Wochen die Wiederaufnahmegründe konkret anzugeben, entsprechende Nachweise vorzulegen sowie alle für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit maßgeblichen Angaben darzulegen, wobei der Bf darauf hingewiesen wurde, dass der Antrag widrigenfalls mit Bescheid zurückgewiesen werde.

6. Mit Schreiben vom 22.04.2025 teilte der Bf Folgendes mit:
„Die Gründe wurden bereits ausreichend mit Schreiben vom 31.03.2025 bekannt gegeben. Es wäre zu begründen, warum die diesem Schreiben angeführten Beweismittel nicht ausreichen. Wenn weitere Beweismittel erforderlich sind, so sind diese genau zu bezeichnen, damit sie beigeschafft werden können. Die Vorlage eines Gutachtens und die Nennung von zwei Zeugen muss ausreichend sein, um die Verfahren, die bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Betroffenen durchgeführt wurden, den Gesetzen entsprechend abzuführen. Die Einhaltung der Fristen war gegeben und lässt sich aus den vorhandenen Daten rückverfolgen. Es liegt eine generelle Vertretensvollmacht vor, die, wenn erforderlich von der Behörde auf Aufforderung jederzeit neu erteilt werden kann. Aus Gründen der Verfahrenskosten und der viel zu großen Entfernung von G__ nach H__ wird um eine Abtretung der Verfahren an eine Behörde in H__ ersucht."

7. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 02.05.2025, GZ: BHBR/924040004444/24, wurde der Antrag vom 31.03.2025 auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückgewiesen.

8. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf vom 19.05.2025, in der auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung des Verfahrens aufrechterhalten werde. Der Verbesserungsauftrag sei nebulös und diene nur der Verzögerung oder Ablehnung. Die beanstandeten Geräte seien nie genau bezeichnet worden und es sei nie erhoben worden, warum sie sich im Wald befinden. Dies sei im Wissen geschehen, dass der Bf wegen Krankheit nicht in der Lage gewesen sei, Schriftstücke zu empfangen. Alle beanstandeten Gegenstände seien schon längst aus dem Wald entfernt worden. Die Beweismittel, Zeugenaussagen und Fotos seien ausreichend, um einen völlig anderen Spruch zu begründen. Ein Anhänger im Wald diene der Holzabfuhr und es sei nie erhoben worden, ob dieser im Einsatz gewesen sei, dies stelle einen schweren Verfahrensfehler dar. Schließlich sei die Dreijahresfrist für die Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben.

9. Mit Vorlageschreiben vom 28.05.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Daraus ergab sich der unter Punkt I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt widerspruchsfrei.

2. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, wurde von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen, wobei dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte nicht entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 157/2024 lauten:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

§ 70 (1) In dem die Wiederaufnahme bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist, sofern nicht schon auf Grund der vorliegenden Akten ein neuer Bescheid erlassen werden kann, auszusprechen, inwieweit und in welcher Instanz das Verfahren wieder aufzunehmen ist.

(2) Frühere Erhebungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmsgründe nicht betroffen werden, sind keinesfalls zu wiederholen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausschließlich die Beschwerde gegen den Bescheid vom 02.05.2025 betreffend die Zurückweisung des Antrags vom 31.03.2025 auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu GZ: BHBR/924040004444/24 betreffend die Verwaltungsübertretung nach dem Forstgesetz 1975 ist.

2.2. Zur beantragten Wiederaufnahme des Verfahrens:

Der verfahrensgegenständliche Antrag vom 31.03.2025 zielt unstrittig darauf ab, das formell rechtskräftig abgeschlossene Verfahren zu GZ: BHBR/924040004444/24 aus dem Grund der „Neuerung" iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG, konkret aufgrund neu hervorgekommener Beweismittel, wiederaufzunehmen. In diesem Zusammenhang legt der Bf seinem Wiederaufnahmeantrag ein „Forstwirtschaftliches Gutachten" vom 29.03.2025 bei und benennt zwei Zeugen als Beweis dafür, dass sich am 17.02.2025 kein Anhänger mehr im betroffenen Waldstück befunden habe.

Nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG setzt die „Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens" voraus, dass neue Tatsachen oder Beweise hervorgekommen sind, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten. Es muss sich um Tatsachen oder Beweise handeln, die bei Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, aber erst danach hervorgekommen sind [vgl. insb. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz. 28 (Stand 01.01.2020, rdb.at)]. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 69 Abs. 2 AVG). Diese muss der Antragsteller aus „eigenem Antrieb" in seinem Antrag „konkretisiert und schlüssig" darlegen (VwGH 20.09.1995, 93/13/0161; 26.03.2003, 98/13/0142; 17.12.2008, 2006/13/0146; 26.04.2013, 2011/11/0051; 14.03.2019, Ra 2018/18/0403). Auch diesbezüglich trifft allein den Antragsteller und nicht auch die Behörde die Pflicht, die Umstände, aus denen seiner Ansicht nach hervorgeht, dass einer der in § 69 Abs. 1 Z 1 bis 4 AVG angeführten Tatbestände verwirklicht ist, konkret und dezidiert anzuführen [vgl. insb. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 56 (Stand 01.01.2020, rdb.at)].

Unter Beweismittel iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG sind Mittel zur Herbeiführung eines Urteils über Tatsachen, mit Tatsachen iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG sind Geschehnisse im Seinsbereich zu verstehen (VwGH 19.04.1994, 90/07/0124; 24.04.2007, 2005/11/0127). Beweismittel bzw. Tatsachen stellen nur dann einen Wiederaufnahmegrund dar, wenn sie schon bei Abschluss des vorangegangenen Verfahrens bestanden haben, aber nicht bekannt waren und daher — ohne Verschulden der Partei — nicht geltend gemacht werden konnten. Sind sie nach Abschluss des Verfahrens (neu) entstanden, erfüllen sie die Voraussetzungen des

§ 69 Abs. 1 Z 2 AVG nicht [vgl. insb. Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 Rz 34 (Stand 01.01.2020, rdb.at)].

Im vorliegenden Fall ist daher zu prüfen, ob die vom vertretenen Bf in seinem Antrag geltend gemachten Beweismittel bzw. Tatsachen als neu hervorgebrachte Beweismittel bzw. Tatsachen iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG zu qualifizieren sind.

Im Rahmen seines Wiederaufnahmeantrags bringt der Bf zunächst vor, dass zwei Zeugen bestätigen könnten, dass sich am 17.02.2025 – somit mehr als ein Jahr nach der maßgeblichen Tatzeit (Tatzeitraum lt. Strafverfügung vom 07.02.2024: 16.01.2024 – 24.01.2024) – kein Anhänger mehr auf dem betroffenen Waldgrundstück befunden habe. Dieses Vorbringen vermag jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zu erfüllen:

Ein tauglicher Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG kann nur ein Umstand sein, der den von der Behörde im ursprünglichen Verfahren zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, mithin ein „Element jenes Sachverhaltes" darstellt, das dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt wurde (vgl. VwGH 30.09.1985, 85/10/0067; 16.12.1992, 91/12/0065; 20.11.2003, 2002/09/0153).

Der vom Bf behauptete Umstand stellt jedoch schon deshalb keine taugliche Wiederaufnahmegrundlage dar, weil er sich auf einen Sachverhalt bezieht, der zeitlich nach dem vorgeworfenen Tatzeitraum liegt – es wird vorgebracht, dass sich am 17.02.2025 kein Anhänger mehr auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befand, wobei sich der in der Strafverfügung erwähnte Tatzeitraum von 16.01.2024 bis 24.01.2024 erstreckte - und daher kein zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits existentes und somit hervorgekommenes Beweismittel im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG darstellt.

Im Übrigen stellt sich im Fall des vom Bf vorgebrachten Wissens zweier Zeugen, dass sich am 17.02.2025 kein Anhänger am betroffenen Waldgrundstück mehr befunden habe, auch die Frage der Rechtzeitigkeit des Antrags auf Wiederaufnahme – das diesbezügliche Wissen der beiden Personen muss somit bereits (spätestens) am 17.02.2025 vorhanden gewesen sein, der Antrag auf Wiederaufnahme wurde allerdings erst am 31.03.2025 gestellt und es wurden darin keinerlei Vorbringen dahingehend erstattet, wann dieses Wissen dem Bf bekannt wurde – somit wurden auch eventuelle Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der Frist ergeben sollte, gemäß § 69 Abs. 2 AVG nicht glaubhaft gemacht.

Auch für das vom Bf vorgelegte „Forstwirtschaftliche Gutachten" vom 29.03.2025, gelten - ungeachtet dessen Inhalts, der sich auf eine nach Ansicht des Bf durch eine Wasserentnahme durch die Stadtgemeinde G__ in seinem Waldbesitz

entstandene Schäden bezieht - die obigen Ausführungen zur Frage, wann Beweismittel als neu hervorgekommen anzusehen sind: Gutachten von Sachverständigen, die erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides eingeholt wurden, sind nicht neu hervorgekommen, sondern neu entstanden und können damit auch nicht als neue Beweismittel Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens sein (VwGH 10.05.1996, 94/02/0449; 21.04.1999, 99/03/0097; 25.07.2013, 2012/07/0131). Nur wenn ein Sachverständiger Tatsachen, die zur Zeit der Sachverhaltsverwirklichung bereits bestanden, erst nach Rechtskraft des Bescheides „feststellt" oder wenn ihm solche Daten erst später zur Kenntnis kommen, können diese bzw. die daraus resultierenden neuen Befundergebnisse, die sich auf die zuvor bestandenen Tatsachen beziehen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als neu hervorgekommene Tatsachen einen Grund für eine Wiederaufnahme darstellen (VwGH 18.01.1989, 88/03/0188; 25.07.2013, 2012/07/0131; 21.10.2016, Ra 2016/11/0141).

Der Bf legt weder in seinem Antrag auf Wiederaufnahme, noch in der Beschwerde dar, welche Tatsachen, die zur Zeit der Sachverhaltsverwirklichung bereits bestanden hätten, ihm erst durch den Inhalt des „Forstwirtschaftlichen Gutachtens" vom 29.03.2025 bekannt geworden seien und inwiefern diese allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten sollen.

Zur Spruchkorrektur ist festzuhalten, dass der im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Zurückweisung des Antrags auf Wiederaufnahme nicht § 13 Abs. 3 AVG zugrunde gelegt, sondern über den Wiederaufnahmeantrag inhaltlich unter Bezugnahme auf § 69 AVG entschieden wurde, weshalb dieser aus den oben genannten Gründen abzuweisen und nicht zurückzuweisen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang auch bereits klargestellt, dass eine nach den Umständen des Einzelfalles vorgenommene und vertretbare Beurteilung, ob in diesem Sinn die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme

vorliegen, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung bildet (vgl. nochmals VwGH 05.02.2021, Ra 2020/19/0432, 09.09.2020, Ra 2020/07/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing